



KREIS

Münster

Ergänzende Regelungen und Erläuterungen der kreisübergreifenden Durchführungsbestimmungen für den Kreis Münster

Allgemeine Fragestellungen

Sollten sich aus den Ausführungen in den Satzungen und Durchführungsbestimmungen Fragen oder Verständnisprobleme ergeben, können Sie diese gerne per E-Mail an flvw-muenster@flvw.de richten.

Passkontrolle

In den Herren-Kreisligen B und C sowie den Frauen-Kreisligen A und B ist die Passkontrolle durch den Schiedsrichter vor Spielbeginn verpflichtend. Die Vereine sind angehalten, die Durchführung der Passkontrolle aktiv einzufordern, falls diese versehentlich unterbleibt.

Entscheidungsrunden Frauen Kreisliga B

Nach Abschluss der regulären Saison spielen die vier erstplatzierten Mannschaften eine Meisterrunde um die Plätze 1-4. Die anderen Teams spielen eine Platzierungsrunde um die folgenden Plätze. Diese Runden beginnen jeweils bei null Punkten und null Tore.

Spielverlegungen allgemein

Herren Kreisliga A:

Spiele – bis auf Spiele am letzten Spieltag – können grundsätzlich nach vorne und bis zu vier Tagen (maximal bis donnerstags) nach hinten verlegt werden.

Alle anderen Ligen auf Kreisebene:

Spiele – bis auf Spiele am letzten Spieltag – können grundsätzlich nach vorne und bis zu 11 Tagen (maximal bis donnerstags der übernächsten Woche) nach hinten verlegt werden.

Für alle Kreisligen:

Bei Vorverlegungen oder Verlegungen der oben genannten Fristen ist die Zustimmung des Gegners erforderlich. Die Staffelleitung ist vom neuen Termin umgehend und zwingend in Kenntnis zu setzen, hat aber das Recht auf ein Veto.

Vorzugsweise sollen die Spielverlegungsanträge im DFBNET für Spielverlegungen genutzt werden.

Für **unterste** Mannschaften besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Spiele auch über diese Fristen hinaus nach hinten zu verlegen. In diesem Fall ist die Zustimmung des Gegners und der Staffelleitung erforderlich. Ein zeitnaher Nachholspieltermin ist anzustreben. Ein Personalmangel bei Mannschaften, die über untere Mannschaften verfügen, stellt keinen Grund für eine Spielverlegung dar. In solchen Fällen sind Spieler aus den unteren Mannschaften hochzuziehen, um das Spiel durchführen zu können.

Kontodaten:

Bank: Volksbank Münster
IBAN: DE82 4036 1906 0501 9472 00
BIC: GENODEM11BB

Postanschrift:

FLVW Kreis Münster
Gremmendorfer Weg 42
48167 Münster



Spielverlegungen ab dem 1. Mai

Spiele können ab dem 1. Mai grundsätzlich nicht mehr nach hinten verlegt werden. Mannschaften, die untere Mannschaften im Spielbetrieb haben, müssen bei personellen Engpässen Spieler aus den unteren Mannschaften hochziehen. Allerdings besteht auch hier die Möglichkeit, das Spiel nach den bekannten Kriterien zu verlegen.

Spielverlegungen in besonderen Fällen

Ist die Spielstätte wegen einer Veranstaltung nicht nutzbar, kann der Heimverein eine Spielverlegung beantragen. Der Nachweis ist umgehend dem Kreisfußballausschuss vorzulegen. Die Staffelleitung setzt das Spiel neu an; eine Termineinigung innerhalb der bekannten Frist unter den Mannschaften ist möglich.

Anstoßzeiten am letzten Spieltag

Spiele am letzten Spieltag mit Beteiligung von Teams im Auf- oder Abstiegskampf sind zeitgleich anzusetzen und dürfen nicht vorverlegt werden. Die Staffelleitung legt die Anstoßzeiten nach dem vorletzten Spieltag fest; Änderungen für Heimspiele sind möglich. Die 10-Tage-Frist zur Festlegung der Anstoßzeit gilt hier nicht.

Kabinennutzung

Der Platzverein muss dem Gastverein sowie dem Schiedsrichterteam geeignete Umkleidemöglichkeiten und sanitäre Anlagen bereitstellen. Der Umkleideraum muss entweder abschließbar sein oder während des Spiels überwacht werden. Sollten keine Umkleidemöglichkeiten oder einwandfreie sanitären Anlagen vorhanden sein, sind der Gastverein und der Schiedsrichter spätestens am Vortag zu informieren.

Betreten der Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine darf nach dem Spiel nur von den Teamoffiziellen und dem Schiedsrichterbetreuer betreten werden. Dabei ist stets ein fairer und sachlicher Umgang mit dem Schiedsrichter zu gewährleisten.

Kenntnisnahme und Kontrollpflicht des Spielberichts

Gemäß §34 Abs. 2 der Spielordnung des WDFV sind die am Spiel beteiligten Vereine verpflichtet, die Eintragungen des Schiedsrichters zur Kenntnis zu nehmen und gegebenenfalls auf sofortige Korrekturen hinzuwirken.

Die Kenntnisnahme kann durch die verantwortlichen Vereinsvertreter mobil erfolgen und muss nicht zwingend in der Schiedsrichterkabine stattfinden.

Besonderes Augenmerk ist dabei auf folgende Punkte zu legen:

- Spielerwechsel
- Persönliche Strafen inkl. Begründung
- Torschützen



KREIS

Münster

- Bemerkungen im Spielbericht

Ergebnismeldung

Erfolgt der Abschluss des Spielberichts durch den Schiedsrichter **voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielende** (z. B. aufgrund von Internet- oder PC-Ausfall), ist der **Heimverein verpflichtet**, das Spielergebnis vorab über einen der folgenden Meldewege ins DFBnet einzutragen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobile App: **DFBnet 1:0**

Zusätzlich ist der Verein verpflichtet, **nach Abschluss des Spielberichts zu kontrollieren**, ob das Ergebnis korrekt übermittelt wurde. Auch in diesem Fall muss der Verein **eigenständig sicherstellen**, dass das Ergebnis **innerhalb von 60 Minuten nach Spielende** gemeldet wird.

Ein Fehler des Schiedsrichters beim Ausfüllen des Spielberichts **entbindet den Verein nicht von seiner Meldepflicht**.

Bei Nichtmeldung des Ergebnisses wird **automatisch ein Ordnungsgeld in Höhe von 15 Euro** durch das System erhoben.

Korrektur der Torschützen im Spielbericht

Sofern die Torschützen (m/w) fehlerhaft aufgeführt sind, haben die Vereine bis zu zwei Tage die Möglichkeit, die Torschützen eigenständig zu korrigieren.

Nichterscheinen des Schiedsrichters

Sollte kein Schiedsrichter angesetzt sein, ist der Heimverein verpflichtet, eine Spielleitung zu stellen. Eine Schiedsrichterausbildung ist hierfür nicht erforderlich, jedoch muss die eingesetzte Person den Spielbericht verantwortungsvoll und gemäß den geltenden Vorgaben bearbeiten und abschließen.

In diesem Fall muss im DFBnet der Button „Nichtantritt Schiedsrichter“ aktiviert werden. Die beteiligten Vereine sind verpflichtet, die eingesetzte Aushilfsschiedsrichterin bzw. den Aushilfsschiedsrichter bei Bedarf zu unterstützen.

Wichtig:

Kann der Heimverein keine Spielleitung stellen, wird das Spiel für den Gastverein gewertet.

Erscheint ein angesetzter Schiedsrichter bis spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn nicht, ist umgehend der Schiedsrichter-Ansetzer zu kontaktieren, damit eine Lösung gefunden werden kann.

Kommt es kurzfristig zum Nichterscheinen eines angesetzten Schiedsrichters und kann kein Ersatz gestellt werden, wird das Spiel neu angesetzt.



KREIS

Münster

Schiedsrichterassistenten (SRA)

Bei allen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichterassistenten zu stellen. Diese müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Gesperrte Spieler oder anderen Akteure dürfen während ihrer Sperrfrist nicht als Schiedsrichterassistenten eingesetzt werden.

Die Staffelleitung behält sich in Absprache mit dem Kreisschiedsrichterausschuss (KSA) vor, in begründeten Fällen Spiele mit einem offiziellen SR-Gespann anzusetzen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind von beiden Mannschaften zu gleichen Teilen zu tragen.

In begründeten Fällen können auch die Heim- oder Gastmannschaft bei der Staffelleitung ein SR-Gespann beantragen. Wird dem Antrag stattgegeben und ein Gespann vom KSA angesetzt, trägt der antragstellende Verein die vollen Mehrkosten. Ein Anspruch auf Bewilligung des Antrags besteht nicht.

Kurzfristige Spielabsagen und Spielverlegungen

Ändert sich die Anstoßzeit innerhalb von drei Tagen vor dem Spiel, ist der Schiedsrichter vom Heimverein **persönlich** darüber zu informieren.

Wird das Heimrecht innerhalb von drei Tagen vor dem Spiel getauscht, muss vom nun zuständigen Heimverein **schriftlich per E-Mail** ein neuer Schiedsrichter beim Kreisschiedsrichterausschuss beantragt werden.

Wird ein Spiel innerhalb von drei Tagen vor dem Spiel **abgesagt**, ist der Schiedsrichter ebenfalls **persönlich** über die Absage zu informieren.

Wichtig: Reist der Schiedsrichter dennoch an, weil ihm keine Information vorlag, trägt der **informationspflichtige Verein** die entstandenen Kosten.

Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung des Spielbetriebs gelten zusätzlich die allgemeinen Satzungen und Bestimmungen des WDFV/FLVW.

Kreisfußballausschuss, 13.08.2025